

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00080 vom 27. Mai 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2009.00080

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00080 du 27 mai 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00080 del 27 maggio 2011

Erwägungen

E. 2

2.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) haben Personen Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie die Voraussetzungen nach den Art. 4-6 ELG erfüllen. Dabei entspricht die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). Die anrechenbaren Einnahmen werden nach Art. 11 ELG berechnet.

2.2 Zu den anrechenbaren Einnahmen gehören nach Art. 11 Abs. 1 ELG unter anderem zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich Fr. 1'000.-- übersteigen (lit. a.) und ein Fünftel (bei Altersrentnern ein Zehntel) des Reinvermögens, soweit es bei Alleinstehenden Fr. 25'000.-- (bei Ehepaaren Fr. 40'000.--) übersteigt (lit. c, in der bis 31. Dezember 2010 gültig gewesenen Fassung) sowie Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (lit. g).

2.3 Nach der Rechtsprechung (Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts, EVG, in Sachen L. vom 29. Mai 2006, P 56/05) sind Freizügigkeitsguthaben, welche einer versicherten Person auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen wurden (zuzüglich Zins), bereits vor der Auszahlung als anrechenbares Reinvermögen beziehungsweise als Vermögensertrag zu berücksichtigen. Denn die Leistung der beruflichen Vorsorge wird nicht erst fällig im Sinne von Art. 75 ff. des Obligationenrechts (OR), wenn die vorsorgenehmende Person sie verlangt, sondern bereits ab dem Zeitpunkt, in welchem die Leistung gefordert werden kann.

Gemäss Art. 16 Abs. 2 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV) können versicherte Personen die vorzeitige Auszahlung der Altersleistung (von einem Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice) verlangen, wenn sie eine volle Invalidenrente der Invalidenversicherung beziehen und das Invaliditätsrisiko nach Art. 10 Abs. 2 und 3 zweiter Satz nicht zusätzlich versichert wird. Nach der Rechtsprechung werden sowohl bezogene als auch zwar fällige, aber auf einem Freizügigkeitskonto stehen gelassene Guthaben im Rahmen der Ermittlung der anrechenbaren Einnahmen als Reinvermögen im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG berücksichtigt. Denn andernfalls wäre die Anrechenbarkeit der Willkür der berechtigten Person überlassen und es würde zu einer stossenden Ungleichbehandlung im Verhältnis zu den effektiven Bezüglern solcher Guthaben kommen. Sodann darf von versicherten Personen, welche über stehen gelassene Guthaben auf Freizügigkeitskonten verfügen, welche sie gestützt auf Art.

16 Abs. 2 FZV jederzeit herausfordern können, unter dem Blickwinkel der allgemeinen Schadenminderungspflicht (BGE 129 V 463 Erw. 4.2) erwartet werden, dass sie sämtliche Einkunfts Möglichkeiten, über die sie verfügen, auch tatsächlich realisieren (Urteil des EVG in Sachen L. vom 29. Mai 2006, P 56/05, Erw. 3.2 ff.).

E. 3

3.1 Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführerin mit Verfügung der IV-Stelle vom 17. März 2008 mit Wirkung ab 1. Mai 2007 eine ganze Rente der Invalidenversicherung zugesprochen wurde (Urk. 9/3/9/1). Der Beschwerdeführerin wäre es daher - mangels geltend gemachte Invaliditätsdeckung im Rahmen dieser Police - seit März 2008 möglich gewesen, gestützt auf Art. 16 Abs. 2 FZV die Auszahlung des auf dem Freizeigigkeitskonto bei der Freizeigigkeitsstiftung der Bank Z.____ liegenden Betrages (vgl. Urk. 9/3/1) zu beantragen. Demnach ist zu diesem Zeitpunkt von der Fälligkeit des Freizeigigkeitsguthabens auszugehen.

3.2 Nach der erwähnten Rechtsprechung ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin das auf dem Freizeigigkeitskonto bei der Freizeigigkeitsstiftung der Bank Z.____ stehen gelassene Guthaben im Betrag von Fr. 91'719.35 (Urk. 9/3/1) bereits vor Geltendmachung einer Auszahlung dieses Betrages durch die Beschwerdeführerin bei der Ermittlung des Vermögensverzehr im Rahmen der anrechenbaren Einnahmen der Beschwerdeführerin als Reinvermögen im Sinne Art. 16 Abs. 1 lit. c ELG berücksichtigt hat.

3.3 Die Vorbringen der Beschwerdeführerin vermögen an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Insbesondere ist es irrelevant, wenn sie vorbringt, dass sie objektiv nicht über die fragliche Freizeigigkeitsleistung habe verfügen können, weil dies sonst eine Verminderung ihres Anspruchs auf eine Rente aus der beruflichen Vorsorge zur Folge gehabt hätte (Urk. 1 S. 6). Denn diese Frage kann vorliegend offen gelassen werden. Denn das hiesige Gericht hat mit dem in Rechtskraft erwachsenen berufsvorsorgerechtlichen Urteil vom 22. Dezember 2010 (Prozess Nr. BV.2009.00051; Urk. 18) die von der Beschwerdeführerin gegen die B.____ Sammelstiftung für Personalvorsorge und die A.____ Sammelstiftung erhobenen Klagen abgewiesen und damit den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Rente der beruflichen Vorsorge verneint.

3.4 Demnach hat es dabei zu bleiben, dass von der Beschwerdeführerin erwartet werden darf, in Nachachtung der ihr obliegenden Schadenminderungspflicht sämtliche Einkunfts Möglichkeiten, über die sie verfügt, auch tatsächlich zu realisieren.

4. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin in den Verfügungen vom 10. März (Urk. 9/4), vom 19. August (Urk. 9/9) und vom 25. August 2009 (Urk. 9/11) und in den diese bestätigenden Einspracheentscheiden vom 31. August 2009 (Urk. 2) und vom 16. Februar 2011 (Urk. 17/2) das auf einem Freizeigigkeitskonto bei der Freizeigigkeitsstiftung der Bank Z.____ stehen gelassene Guthaben im Betrag von Fr. 91'715.35 (Urk. 9/3/1), welches die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 16 Abs. 2 FZV jederzeit beziehen kann, bei der Bemessung des massgebenden Vermögens mitberücksichtigte und entsprechend Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG, in der bis 31. Dezember 2010 gültig gewesenen Fassung, von dem den Freibetrag von Fr. 25'000.-- übersteigenden Reinvermögen ein Fünftel zu den anrechenbaren Einnahmen zählte.

Demzufolge sind die gegen die Einspracheentscheide vom 31. August 2009 (Urk. 2) und vom 16. Februar 2011 (Urk. 17/2) erhobenen Beschwerden abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerden werden abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsdienst Integration Handicap

- Y.____

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.